

# Statuten

## **bewusstmontafon** Regionale Produkte für Mensch und Landschaft

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „bewusstmontafon. Regionale Produkte für Mensch und Landschaft“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6780 Schruns, Montafonerstraße 21. Er erstreckt seine Tätigkeit grundsätzlich auf das Land Vorarlberg, im Wesentlichen auf das Montafon.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, die Erhaltung und Entwicklung regionaler Produkte sowie die Pflege der Kulturlandschaft, insbesondere durch:
  - Bewusstseinsbildung für regionale Produkte und deren Bedeutung für die Montafoner Kulturlandschaft
  - Entwicklung und Einführung von Produktinnovationen durch Landwirtschaft, Gewerbe, Gastronomie, Hotellerie und Privatpersonen in der Region.
  - Verbesserung der von regionalen landwirtschaftlichen Produkten aus dem Montafon
  - Erhöhung der Wertschöpfung im Montafon (Landwirtschaft, Tourismus)
  - Hilfestellung für Mitglieder bei der Beschaffung von Betriebsmitteln und Produktionshilfen  
Beratung der Mitglieder und Entwicklung von Marketingstrategien
  - Pflege respektvoller Beziehungen unter den Mitglieder
  - Vernetzung und Austausch mit verwandten Vereinen und Initiativen
  - Öffentlichkeitsarbeit für Verein, regionale Produkte und Leistungen
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
  - a) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
  - b) Abhaltung von Veranstaltungen und verschiedenster Art, vor allem Veranstaltungen zur Förderung des Bewusstseins um die Bedeutung regionaler Produkte und die Kulturlandschaft
  - c) Abhaltung und Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
  - d) Mitwirkung bei öffentlichen kulturellen Anlässen
  - e) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege des respektvollen Umgangs
  - f) Herausgabe Infobroschüren, Vermarktungszeichen und Vereinslogo sowie sonstigen Druckwerken
  - g) Anlassbezogene PR und regelmäßiger öffentlicher Auftritt
  - h) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Publikationen
  - i) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebraucht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
  - b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
  - c) Erträge aus Absatzveranstaltungen
  - d) Spenden, Sponsoreinnahmen, Sammlungen, Vermächtnisse, Förderungen und sonstige Zuwendungen.

### **§ 4: Art der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Es sind dies insbesondere:
  - a) Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und Erwerbsgesellschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb, einen gastwirtschaftlichen Betrieb oder ein Hotelbetrieb besitzen oder bewirtschaften / betreiben
  - b) Andere juristische und natürliche Personen, sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes und Erwerbsgesellschaften, deren Aufnahme im Interesse des Vereines gelegen ist
  - c) Natürliche oder juristische Personen, die in der Verarbeitung, Veredelung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten tätig sind
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereines wirksam. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Gastronomiebetriebe müssen AMA-Vorarlberg-Mitglieder sein, damit sie die Mitgliedschaft von bewusstmontafon erlangen können. (Ausnahmen: Pizzarias, Cafés, Selbstbedienungslokale).

## **§6: Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. 12. eines jeden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresses verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 1) Rechte:

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Unterstützung des Vereins zum Absatz regionaler Produkte zu beanspruchen.
- b) Vom Verein verwendetes Logo sowie registrierte Marken können nur von ordentlichen Vereinsmitgliedern unter Einhaltung der vorgegebenen Regeln verwendet werden. Verwendet ein Vereinsmitglied eine vereinspezifische oder registrierte Marke missbräuchlich, so verliert es automatisch das Recht der Logo/Markenverwendung. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verwendungsverbot hat den Ausschluss zur Folge.
- c) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- e) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- f) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- g) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

### 2.) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.
- b) Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereines ist Aufzeichnung und Nachweis über den Bezug bzw. den Verkauf von regionalen landwirtschaftlichen Produkten zu führen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Vereinsvorstand vorzulegen und sind von diesem vertraulich zu behandeln.
- c) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- d) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

## **§8: Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

## **§9: Die Generalversammlung**

- 1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei nur eine Vollmacht je Mitglied möglich ist.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimme.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitragsgebühren
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Jährlicher Hinweis zu den detaillierten Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie zum Vereinsleitbild.
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§11: Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) Obmann
  - b) Obmann-Stellvertreter
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
  - e) Beiräte
- 2) Der Vorstand besteht maximal aus je zwei Vertretern der Landwirtschaft, zwei Vertreterinnen der Bäuerinnen, zwei Vertretern der Gastronomie/Hotellerie und zwei Vertretern aus Gewerbe / Vermarktung. In den Vorstand sollten auch je ein Vertreter vom Stand Montafon und vom Montafon Tourismus entsandt werden. Der Vorstand insgesamt ist möglichst aus Vertretern der Außer- und Innerfratte zu gleichen Teilen zu besetzen.
- 3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuführen.
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§12: Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
- 2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Status und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- 3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- 4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
  - Organisation von Veranstaltungen
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
  - Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§13: Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenden laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- 5) Im eigenen Namen oder der für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- 6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innerverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 7) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 8) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 10) Im Fall der Verhinderung trifft an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.

#### **§14: Die Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für drei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des §11 Abs. 8-10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

#### **§15: Das Schiedsgericht**

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit sind.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§8 Vereinsgesetz 2002).

#### **§16: Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wenn dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.